

## **BEITRAGSSATZUNG**

### **der Freien Comenius- Schule – Freie evangelische Schulgemeinde e.V.**

(Beschluss der MITGLIEDERVERSAMMLUNG vom 15.5.2007)

---

#### **§ 1 Bemessungsgrundlage**

(1) Grundlage der Bemessung des Schulgeldes ist das bereinigte aktuelle Haushalts-(Familien-)Einkommen. Zur Berechnung des bereinigten Haushalts-(Familien-)Einkommens finden die § 82 und § 90 SGB XII und die Bundesverordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII entsprechende Anwendung.

Zum Einkommen zählen Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger beruflicher Tätigkeit und insbesondere folgende Zahlungen:

- Arbeitslosengeld I und II / Sozialgeld, Wohngeld,
- zustehende Unterhaltszahlungen,
- Leistungen an Kinder nach UnterhaltsvorschussG,
- Kindergeld / Kinderzuschuss, Elterngeld,
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung,
- zu versteuernde Kapitalerträge,
- bis zu 30% der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe in besonderen Lebenslagen (wie z.B. Hilfe zur Pflege oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz).

(2) Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkommensarten ist nicht möglich.

(3) Nicht zum Einkommen rechnen:

- Grundrente nach Bundesversorgungsgesetz,
- Erziehungsgeld nach Bundeserziehungsgeldgesetz, Mutterschaftsgeld,
- Pflegegeld nach SGB VIII, nach SGB IX (Reha) nach SGBXI (SPflegeV) Leistungen nach SGB XII, Opferentschädigungsrenten, Schmerzensgelder, Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind“ u.a., die nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden dürfen.

(4) Von diesem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach §82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,

5. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 des Neunten Buches.

6. das einkommensunabhängige Mindestelterngeld in Höhe von € 300 pro Monat, wenn es sich um Mütter und Väter ohne Einkommen handelt (wie z. B. Arbeitslosengeld II Empfänger, Studierende oder Hausfrauen/Hausmänner).

## **§ 2 Auskunftserteilungspflicht**

Dem Trägerverein bzw. dem von ihm beauftragten Institut ist alle zwei Jahre Auskunft über das maßgebliche aktuelle Einkommen durch Vorlage geeigneter Belege zu erteilen. Neben den aktuellen Lohnauszügen ist stets auch der letzte Lohn- bzw. Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Ist die Auskunft nicht bis zum Beginn (Stichtag 1. August) des jeweiligen Schuljahres erteilt, so geht der Trägerverein davon aus, dass der jeweilige aktuelle Höchstbetrag eingezogen werden soll.

Der Trägerverein beauftragt mit der Einholung der Auskunft ebenso wie mit der Erhebung der Schulgelder einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater. Über die erteilten Auskünfte ist Verschwiegenheit zu wahren. Verändert sich das maßgebliche Einkommen innerhalb des Zweijahreszeitraums erheblich, so haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit bzw. die Pflicht, den Beitrag neu berechnen zu lassen.

## **§ 3 Wirtschaftlichkeitsberechnung**

Die Grund - Beitragsstaffel ist jährlich auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu überprüfen und von der Mitgliederversammlung des Trägervereins festzusetzen. Diese Festsetzung erfolgt im Rahmen der Beratung des Haushaltsentwurfs für das nächstfolgende Schuljahr. (Schuljahr: 1. August - 31. Juli). Wird eine veränderte Grund-Beitragsstaffel beschlossen, so ist diese bis zum 1. Juni des laufenden Schuljahres mit Wirkung für das kommende Schuljahr mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, so verlängert sich die Gültigkeit der aktuellen Grund - Beitragsstaffel um ein weiteres Schuljahr.

## **§ 4 Systematische Dynamisierung der Grund-Beitragsstaffel**

Wird die Grundbeitragsstaffel von der Mitgliederversammlung nicht verändert, erfolgt ab dem Schuljahr 2011/12 regelmäßig eine systematische jährliche Anpassung des Schulgeldbeitrags entsprechend der Veränderung des Gesamtindex des Statistischen Bundesamtes ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)), jeweils nach oben gerundet auf volle Eurobeträge.

## **§ 5 Mindestselbstbehalt**

(1) Das Schulgeld errechnet sich nach Maßgabe des den Mindestselbstbehalt übersteigenden Haushalts- (Familien-) Einkommens.

Grundlage der Berechnung des Mindestselbstbehalts ist die Düsseldorfer Tabelle ([www.olg-duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de)) in folgender Anwendungsform:

1. Übernahme der 1. Zeile der DüTa
2. Für das 1. Haushaltsmitglied Übernahme des niedrigeren Bedarfskontrollbetrags
3. Für das 2. Haushaltsmitglied 50% vom Betrag unter 2.
4. Für die Kinder jeweils das Mittel der Altersstufen (nach oben auf 5€ gerundet)

(2) Alle 2 Jahre im Juli erfolgt bei Neuauflage der Düsseldorfer Tabelle eine entsprechende Anpassung für das nächste Schuljahr, erstmals mit dem Schuljahr 2007/2008.

(3) Die Höhe des Mindestselbstbehalts wird wie die Schulgeldbeiträge nach § 3 und 4 regelmäßig jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen überprüft und ggf. von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt.

## **§ 6 Schulgeldhöhe**

Die Höhe des Schulgeldes staffelt sich nach Maßgabe der im Anhang abgedruckten systematischen Beitragsstaffel nach § 4 sowie der Übergangsregelungen in § 14.

## **§ 7 Ermäßigung in Härtefällen**

Ein Antrag auf Ermäßigung des zu zahlenden Beitrags kann gestellt werden, wenn die Anwendung der Beitragssatzung zu einer besonderen Härte führen würde.

Über Härtefallanträge entscheidet der Vorstand des Trägervereins. Anträge sind schriftlich einzureichen. Anträge auf Ermäßigung werden jeweils für bis zu einem Schuljahr bewilligt.

## **§ 8 Schulgeldermäßigung für Vereinsmitglieder**

Für Mitglieder des Trägervereins ermäßigt sich der zu zahlende Betrag um den gezahlten Mindestmitgliedsbeitrag.

## **§ 9 Geschwisterbeitrag**

Besucht mehr als ein dem Haushalt angehörendes Kind die Freie Comenius Schule, so ist nur für das erste Kind der volle Beitrag zu zahlen. Für das zweite Kind beträgt er 60% des vollen Beitrags des ersten Kindes, für jedes

weitere Kind 50,- € monatlich. Diese Regelung bezieht sich nicht auf das Essensgeld, das für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen ist.

### **§ 10 Einmalige Einlage**

Mit der Unterschrift unter den Unterrichtsvertrag wird eine einmalige Einlage als zinsloses Darlehen in Höhe von 256,- Euro für das erste und 154,- Euro für jedes weitere Kind fällig.

Diese Einlage wird bei Auflösung des Unterrichtsvertrages innerhalb von vier Wochen an die Erziehungsberechtigten zurückgezahlt.

### **§ 11 Essensgeld**

Das Essensgeld ist unabhängig vom Haushalts-(Familien-)einkommen für jedes Kind zu zahlen. Das Essensgeld wird zusammen mit dem Schulgeld eingezogen. Das Essensgeld dient der Finanzierung der Verpflegung der Schülerinnen und Schüler. Die Höhe des Essensgeldes wird durch den Verwaltungsrat festgesetzt.

### **§ 12 Einkommensunabhängiges Schulgeld (Baugeld)**

Zur Finanzierung der Schulgebäude ist ein einkommensunabhängiges Schulgeld zu zahlen. Die Höhe des einkommensunabhängigen Schulgeldes orientiert sich an den nicht durch öffentliche Zuschüsse sowie weitere Drittmittel abgedeckten Bau- und Umzugskosten. Zu den Baukosten gehören insbesondere die Finanzierungskosten für die Aufnahme notwendiger, baubezogener Kredite. Die Höhe des einkommensunabhängigen Schulgeldes wird jährlich auf der Grundlage eines Finanzierungsplanes berechnet und von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Veränderung des monatlichen einkommensunabhängigen Schulgeldes wird jeweils zu Beginn des nächsten Schuljahres wirksam.

Das einkommensunabhängige Schulgeld wird nur einmal pro Haushalt (Familiengemeinschaft) erhoben.

### **§ 13 Verfahren der Schulgeldzahlung**

(1) Über die Schulgeldbeiträge dieser Beitragssatzung erteilen die Erziehungsberechtigten dem Trägerverein der FCS eine Einzugsermächtigung. Veränderungen in der Personensorgeberechtigung werden der FCS umgehend mitgeteilt.

(2) Die einmalige Einlage zahlen die Erziehungsberechtigten innerhalb von vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages auf das Schulkonto ein.

### **§ 14 Übergangsregelung zur Anpassung des Gesamtindex**

Zur Abmilderung des Nachholbetrags zwischen der alten Beitragsstaffelbeträge vom 1.8.2002 und der neuen systematisch

**Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.5.07    Freigabe: Vorstand**

dynamisierten Grund-Beitragsstaffel nach § 4 in 2011 erfolgt eine dreistufige Anpassung:

1.Stufe:

Ab Schuljahr 2007/08 erhöht sich die Grundbeitragsstaffel um 4%.

2.Stufe:

Ab dem Schuljahr 09/10 erhöht sich die Grundbeitragsstaffel um weitere 50% des Differenzbetrags zur vollen Anpassung an den Gesamtindex.

3.Stufe:

Ab Schuljahr 2011/2012 wird die Grundbeitragsstaffel an den Gesamtindex des Statistischen Bundesamtes angepasst.

---

**Am 15.Mai 2007 beschlossen von der Mitgliederversammlung  
des Trägervereins  
„Freie Comenius-Schule - Freie Evangelische Schulgemeinde e.V.“**